

Beitragsordnung Tennisclub Bürgerweide Worms e.V.

§1 Grundsätzliches

1. Die Beitragsordnung wird aufgrund der Ermächtigung nach § 9 Absatz 2 der Satzung des Vereins erlassen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
 2. Die Beitragsordnung kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgabe, beschlossen und geändert werden.
-

§2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr für den Eintritt in den Verein wird nicht erhoben.

§3 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:

1. Passive Mitgliedschaft: 40,00 EUR
 2. Aktive Mitgliedschaft: 190,00 EUR
 3. Ehepaare oder Lebenspartnerschaften 360,00 EUR
 4. Jugendliche bis 6 Jahre: 0,00 EUR
 5. Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 65,00 EUR.
In dem Kalenderjahr, in dem die Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, ist der Beitrag nach §3 Nr. 2 zu leisten.
 6. Sollte bei den unter Nr. 5 genannten Jugendlichen ein Eltern- oder Großelternanteil aktives Mitglied im Verein sein, beträgt der Beitrag 40,00 EUR.
 7. Azubis, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, die nicht unter die Regelung des § 3 Nr. 5 und 6 fallen, zahlen einen Jahresbeitrag von 85,00EUR.
Der Nachweis für das Folgejahr muss jährlich unaufgefordert bis zum 15.12. durch das Mitglied erbracht werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Mitgliedschaft im Folgejahr automatisch auf eine Vollmitgliedschaft umgestellt.
 8. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines Jahres wird grundsätzlich der gesamte Jahresbeitrag fällig; bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres wird der Betrag für ein halbes Jahr fällig.
 9. Über die Höhe der Gastspielergebühr entscheidet der Gesamtvorstand.
 10. Die Benutzungsgebühren für das Beachvolleyballfeld werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.
 11. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 12. Familienbeiträge können nur als Familienbeitrag in Anspruch genommen werden, wenn beide Elternteile (verheiratet oder unverheiratet) mit den Kindern einen gemeinsamen Wohnsitz nachweisen.
-

§4 Umlagen

1. Jedes aktive Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten. Der Arbeitseinsatz wird vom 2. Vorsitzenden koordiniert und im April des jeweiligen Jahres festgelegt. Arbeitsstunden können nur mit vorherigem Einverständnis des 2. Vorsitzenden abgeleistet werden. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Arbeitsstunden leisten.
 2. Sollten die Arbeitsstunden nicht bis 22. November des jeweiligen Kalenderjahres erbracht werden, ist das Mitglied verpflichtet, 12,00 EUR für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.
 3. Eine Übertragung von nicht geleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr ist nicht zulässig.
 4. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von der Verpflichtung nach §4 Nr. 1 befreit.
-

§5 Fälligkeit der Beiträge und Umlage

1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird in den ersten drei Monaten des Jahres vom Schatzmeister des Vereins mittels Lastschrift eingezogen. Beiträge für später Eintretende werden in den ersten drei Monaten nach dem erklärten Eintritt eingezogen. Den Bestands-Mitgliedern (Beginn der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung), die dem Lastschufteinzug bisher nicht zugestimmt haben, wird in dem in Satz 1 genannten Zeitraum eine Rechnung über den Jahresbeitrag ausgestellt.
2. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf oder widerspricht das Mitglied der Abbuchung, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Rückbuchung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Schatzmeister nicht mitgeteilt hat. Für den mit der Bearbeitung der Rückbuchungen verbundenen Aufwand erhebt der Verein eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 € pro Rückbuchung.
3. Die Beitragspflicht besteht in voller Höhe, wenn das Mitglied vorzeitig seine Kündigung aus dem Verein erklärt.
4. Beitragszahlungen, die bis 31.03. nicht eingegangen sind, werden angemahnt.
5. Einem ordentlichen Mitglied kann (nach vorherigen Anhörung) durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit das Recht zur Nutzung der Tennisanlage entzogen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte postalische Anschrift unter Androhung der Nutzungsuntersagung mit der Zahlung von Beiträgen und/oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten in Verzug ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt ist. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Nutzungsuntersagung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Der Ersatz für das Nichtableisten der Arbeitsstunden wird zum 22.11. des jeweiligen Jahres fällig.
7. Sollten passive Mitglieder ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes die Tennisanlage aktiv nutzen, wird Ihnen der Differenzbetrag zu der entsprechenden aktiven Beitragsklasse in Rechnung gestellt.
8. Dem Gesamtvorstand bleibt es vorbehalten, einzelne Mitglieder für ihre außerordentlichen und bedeutenden Verdienste für den Verein beitragsfrei zu stellen.

Die Mitgliederversammlung ist von der jeweiligen Beitragsfreistellung zu unterrichten.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2018 in Kraft. Mit gleichem Datum treten frühere Beitragsregelungen und Beitragsordnungen außer Kraft. Diese Beitragsordnung ist neuen Mitgliedern bei deren Eintritt zusammen mit der Satzung auszuhändigen.